



# Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

31. August 2016  
Folge 16/2016

## Inhalt

Bebauungspläne.....	2, 3
Öffentliches Gut.....	3
Wahl des Bundespräsidenten 2.10.2016: Wahlkarten.....	4, 5
Impressum.....	5

Hier anmelden zum Newsletter  
der Stadt Salzburg



## Kundmachungen

## Flächen- widmungspläne

keine

## Einzelbewilligungs- verfahren gemäß § 46 Abs.1 ROG 2009

## Ansuchen

keine

## Bebauungspläne

## Einleitungen

Magistrat Salzburg  
Zahl: 05/03/31742/2016/009

Salzburg, 16. August 2016

### Betrifft:

**Bebauungsplan der Grundstufe „Alpenstraße Nord 4/G1/N1“ – 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Alpenstraße Nord 4/G1“; Neuerliche öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Aspergasse 23, 25 und 27, KG Morzg**

### Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, wird kundgemacht, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Alpenstraße Nord 4/G1“ im Bereich Aspergasse 23, 25 und 27, KG Morzg, entsprechend der planlichen

Darstellung „Alpenstraße Nord 4/G1/N1“, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 2.9.2016 bis einschließlich 30.9.2016 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:  
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg  
Zahl: 05/03/53594/2016/003

Salzburg, 18. August 2016

### Betrifft:

**Bebauungsplan der Grundstufe „Kasern 1/G2“ – Änderung (Neuerlassung) des Bebauungsplanes der Grundstufe „Kasern 1/G1“; Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich Straniakstraße**

### Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, wird kundgemacht, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Kasern 1/G2“ Bereich Straniakstraße, KG Hallwang II, entsprechend der planlichen Darstellung ON 2 beabsichtigt ist.

Die planliche Darstellung der Gebietsabgrenzung liegt zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Magistrat Salzburg auf (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Es ergeht die Aufforderung an die Grundeigentümer, beabsichtigte Bauführungen im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Beginn der Kundmachung im Amtsblatt, bekannt zu geben. Innerhalb dieser Frist können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes eingebracht werden.

Für den Bürgermeister:  
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

**Wahlamt**  
Hotline  
8072-3530

Magistrat Salzburg  
 Zahl: 05/03/52477/2016/003

Salzburg, 17. August 2016

**Betrifft:**

**Bebauungspläne der Grundstufe "Leopoldskron-Gneis 19/G1/N2" - 2. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe "Leopoldskron-Gneis 19/G1" und "Leopoldskron-Gneis 15/G1/N5" - 5. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe "Leopoldskron-Gneis 15/G1"; Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich Höglwörthweg 7-14**

**Kundmachung**

Gemäß § 71 Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, wird kundgemacht, dass die Aufstellung der Bebauungspläne der Grundstufe „Leopoldskron-Gneis 19/G1/N2“ und „Leopoldskron-Gneis 15/G1/N5“ im Bereich Höglwörthweg 7-14, Gst. 381/13, 381/2, 381/24, 384/2, 384/1, 383/3, 383/1, KG Morzg, entsprechend den planlichen Darstellungen ON 2 und ON 4 beabsichtigt ist.

Die planlichen Darstellungen der Gebietsabgrenzung liegen zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Magistrat Salzburg auf (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Es ergeht die Aufforderung an die Grundeigentümer, beabsichtigte Bauführungen in den Planungsgebieten innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Beginn der Kundmachung im Amtsblatt, bekannt zu geben. Innerhalb dieser Frist können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes eingebracht werden.

Für den Bürgermeister:  
 Mag. Felix Holzmannhofer



**STADT : SALZBURG** Magistrat

**Stadt:Bibliothek**

Schumacherstraße 14  
 Mo, Do, Fr 10-18 Uhr  
 Di, Mi 15-19 Uhr und Sa 10-15 Uhr  
 Tel. 8072-2450  
[stadtbibliothek@stadt-salzburg.at](mailto:stadtbibliothek@stadt-salzburg.at)  
[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

**Beschlüsse und Bausperren**

keine

**Öffentliches Gut**  
 Gemeingebrauch/  
 (Ent-) Widmungen

Magistrat Salzburg  
 Zahl: MD/04/61128/2015/037

Salzburg, 9. August 2016

**Betrifft:**

**Übernahme einer 80 m<sup>2</sup> großen Teilfläche aus Grundstück Nr. 1728/1, KG Maxglan, in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg und deren Widmung zum Gemeingebrauch**

**Kundmachung**

Gemäß § 19 Salzburg Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 09.10.2015 eine 80 m<sup>2</sup> große Teilfläche aus Grundstück Nr. 1728/1, KG Maxglan, in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:  
 Der Magistratsdirektor i.V.  
 DDr. Winfried Wagner



**STADT : SALZBURG** Magistrat

**Fund-Service**

Schloss Mirabell  
 Mo – Do 7.30-16 Uhr, Fr 7.30-13 Uhr  
 Tel. 8072-3580  
[fundamt@stadt-salzburg.at](mailto:fundamt@stadt-salzburg.at)  
[www.fundamt.gv.at](http://www.fundamt.gv.at)



**STADT : SALZBURG** Magistrat

**Pass-Service**

Schloss Mirabell  
 Mo bis Do 7.30-16 Uhr,  
 Fr 7.30-13 Uhr  
 Tel. 8072-3570

# Wahlen

Magistrat Salzburg

Zahl: 01/02/20329/2016/108

Salzburg, 5. August 2016

## **Betrifft:**

**Wahl des Bundespräsidenten 2016 – Wiederholung des zweiten Wahlganges am 2.10.2016**

**Information über die Ausstellung der Wahlkarten**

Am 2. Oktober 2016 findet die Wiederholung des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl 2016 statt.

- I. An der Wahl können nur Wahlberechtigte teilnehmen, die schon beim ersten und beim zweiten Wahlgang wählen durften.

Jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme und übt ihr oder sein Wahlrecht grundsätzlich an dem Ort (Gemeinde, Wahlsprenge) aus, in dessen Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist. Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht auch außerhalb dieses Ortes ausüben.

- II. Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte haben

Wahlberechtigte, die sich voraussichtlich am Wahltag nicht am Ort (Gemeinde, Wahlsprenge) ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden und deshalb ihr Wahlrecht nicht ausüben könnten. Ferner haben jene Personen Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh-, Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, und die die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde in Anspruch nehmen wollen.

- III. Vorgang bei der Antragstellung und Ausstellung einer Wahlkarte:

1. Antragsort: Die Gemeinde, von der die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde. Im Ausland kann die Ausstellung und Ausfolgung der Wahlkarte auch im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde beantragt werden.

2. Antragsfrist: Ab sofort können Anträge auf Ausstellung einer Wahlkarte entweder schriftlich bis zum 4. Tag vor der Wahl (Mittwoch, 28. September 2016) oder, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine von der Antragstellerin oder vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist, bis zum 2. Tag vor der Wahl (Freitag, 30. September 2016, 12.00 Uhr) stellen. Mündlich (nicht jedoch telefonisch) kann eine Wahlkarte bis zum 2. Tag vor der Wahl (Freitag, 30. September 2016, 12.00 Uhr) beantragt werden.

3. Beginn der Ausstellung: Nach Vorliegen der amtlichen Stimmzettel (voraussichtlich ab 5. September 2016).

4. Antragsform: Mündlich oder schriftlich (per Telefax oder, falls bei der Gemeinde vorhanden, auch per E-Mail oder Internetmaske; keinesfalls beim Bundesministerium für Inneres). Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument (Personalausweis, Pass oder Führerschein usw.) nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität, sofern der Antrag im Fall einer elektronischen Einbringung nicht mit einer qualifizierten, elektronischen Signatur versehen ist, auch auf andere Weise, etwa durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage der Ablichtung eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde glaubhaft gemacht werden.

- IV. Die Wahlkarte und ihre Verwendung:

1. Die Wahlkarte ist ein beiger verschließbarer Briefumschlag.

2. Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so wird von der Gemeinde, die die Wahlkarte ausstellt, in diese Wahlkarte der amtliche Stimmzettel und ein unbedrucktes, beiges, verschließbares Wahlkuvert sowie ein Informationsblatt „Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Wahlkarte für die Wiederholung des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl 2016“ eingelegt und die Wahlkarte hierauf unverschlossen der Antragstellerin oder dem Antragsteller ausgefolgt.

3. Die Wahlkarteninhaberinnen oder der Wahlkarteninhaber kann sowohl im Inland als auch im Ausland die Stimme sofort nach Erhalt der Wahlkarte abgeben (Briefwahl) und muss nicht bis zum Wahltag warten. Der Vorgang der Stimmabgabe mittels Briefwahl kann dem der Wahlkarte beigelegten Informationsblatt „Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Wahlkarte für die Wiederholung des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl 2016“ entnommen werden. Im Inland besteht auch die Möglichkeit, am Wahltag vor einer Wahlbehör-

de zu wählen. In diesem Fall hat die Wahlkarteninhaberin oder der Wahlkarteninhaber den Briefumschlag bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren und am Wahltag der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu überreichen. Vor der Wahlbehörde hat sich die Wahlkartenwählerin oder der Wahlkartenwähler, wie alle übrigen Wählerinnen oder Wähler, durch eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung, aus der ihre oder seine Identität ersichtlich ist, auszuweisen.

- V. Duplikate für abhanden gekommene Wahlkarten dürfen von der Gemeinde nicht ausgefolgt werden.

Durch eine „Kundmachung über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl“ werden Wahllokale, dazugehörige Verbotszonen und die Wahlzeit in der Gemeinde bekanntgegeben. Wahlberechtigte mit Wahlkarte können in jedem Wahllokal ihre Stimme abgeben.

Der Amtsleiter:  
Mag. Franz Schefbaumer

## Sonstiges

keine

## Öffentliche Ausschreibungen

*Der (Die) hier wiedergegebene(n) Text(e) einer Bekanntmachung im (in) Vergabeverfahren ist eine zusätzliche Information. Der rechtsverbindliche Text ist unter [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at) abrufbar. Die Bekanntmachung unter [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at) kann auch bereits vor Erscheinen der gegenständlichen Folge des Amtsblattes vorgenommen worden sein.*

keine



**STADT : SALZBURG**

# Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

**Jahrgang 67, Folge 16/2016**

31. August 2016

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: [info-z@stadt-salzburg.at](mailto:info-z@stadt-salzburg.at). Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.



**STADT : SALZBURG** Magistrat

## Bürgerservice

Ihr Anliegen ist unser Anliegen:

Das Bürgerservice ist zentrale Anlaufstelle und Informationsdrehscheibe der Stadtgemeinde Salzburg. Es bietet Information und Beratung über sämtliche Angelegenheiten, die die Stadtverwaltung betreffen.

Anfragen und Anliegen werden so rasch wie möglich direkt vom BürgerService beantwortet oder an die zuständigen Ämter und Abteilungen zur Bearbeitung weitergeleitet.

Schloss Mirabell  
Mo bis Do 7.30-16, Fr 7.30-13 Uhr  
Tel. 8072-2000

[buergerservice@stadt-salzburg.at](mailto:buergerservice@stadt-salzburg.at)  
[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

«FIRMA2» «FIRMA»  
«FIRMA3»  
«STRASSE»  
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

# Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



## Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

UID-Nummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

# Amtsblatt

Nur EURO 18,89  
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,  
Ausschreibungen  
u.v.m. aus der Stadt Salzburg